

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 6. März

Nr. 10

2009

## Inhalt:

- 52 Übungen der Bundeswehr
- 53 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;  
Altanlagenanierung nach TA Luft 2002;  
Glasschmelzwanne, Grösdorf, Altmühlstr. 2, 85110 Kipfenberg
- 54 Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges (nicht  
ausgebaut), Fl.-Nr. 250, Gemarkung Buchenhüll
- 55 Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges (nicht  
ausgebaut), Fl.-Nr. 301, Gemarkung Buchenhüll
- 56 Neuwidmung des öffentlichen Feld- und Waldweges  
(nichtausgebaut), Fl.-Nr. 301, Gemarkung Buchenhüll
- 57 Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-  
Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Wintershof in der  
Dienstversammlung im Gasthaus Bergluft, Wintershof,  
Eichstätt, am Samstag, den 21. März 2009, 19.30 Uhr

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 52 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 24.03.2009 bis 26.03.2009 beim Standortübungsplatz Hepberg eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

### 53 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Altanlagenanierung nach TA Luft 2002; Glasschmelzwanne, Grösdorf, Altmühlstr. 2, 85110 Kipfenberg

Das Landratsamt Eichstätt erlässt im Rahmen der Altanlagenanierung nach TA Luft 2002 folgenden

#### Änderungsbescheid:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 26.07.1994 wird wie folgt geändert:

1. In der Ziffer 3.2.1 unter Punkt II der Genehmigung (Nebenbestimmungen) werden bei Doppelspiegelstrich 3 „Klasse III“ die Worte „5 mg/m<sup>3</sup>“ ersetzt durch die Worte „4 mg/m<sup>3</sup>“.
2. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Freistaat Bayern.

### Kostentscheidung

Die Kosten dieses Verwaltungsverfahrens trägt der Freistaat Bayern.

### Gründe:

Sie betreiben auf in **Grösdorf, Altmühlstr. 2, 85110 Kipfenberg** eine Glasschmelzwanne. Das Landratsamt Eichstätt ist für Entscheidungen im Zusammenhang mit dieser Anlage nach den §§ 4 bis 21 BImSchG sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 BayImSchG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG, §§ 1, 2 mit Anhang Nr. 5.1 Spalte 1 der 4. BImSchV.

Die am 01.10.2002 in Kraft getretene neue Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2002) konkretisiert die im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) festgelegten allgemeinen Anforderungen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen. Die Auflagen des Genehmigungsbescheides vom 26.07.1994 entsprechen der neuen TA-Luft und damit dem Stand der Technik nicht mehr.

Wir sind deshalb nach § 52 Abs. 1 BImSchG und § 17 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gehalten, den Bescheid anzupassen. Sie wurden mit Schreiben vom 13.02.2009 zur geplanten Bescheidsanpassung gehört. Da Sie sich zur beabsichtigten Bescheidsänderung nicht äußerten, gehen wir davon aus, dass keine Einwendungen gegen die notwendigen Änderungen bestehen und Sie den neuen Festsetzungen nachkommen werden.

Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und den dazu erlassenen Verordnungen einzuhaltenden Verpflichtungen können nachträglich gem. § 17 Abs. 1 BImSchG Anordnungen erlassen werden. Die Anordnungen dieses Bescheides wurden nach dem Sie angehört wurden getroffen. Sie haben keine Einwände erhoben. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung sowohl der Interessen der Nachbarschaft als auch der SGD Kipfenberg GmbH sind die Anordnungen erforderlich. Die Bescheidsänderungen sind daher auch nicht unverhältnismäßig

Bei Anlagen, die in Spalte 1 des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannt sind, ist vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach Abs. 1 Satz 2, durch welche Grenzwerte für Emissionen neu festgelegt werden sollen, der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen (§17 Abs. 1 a Satz 1 BImSchG).

Der Bescheid wird von Amts wegen geändert. Die Kosten trägt deswegen der Freistaat Bayern (Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz).

### Abkürzungsverzeichnis:

**BayImSchG** = Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayRS 2129-1-1-U), geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl S. 287)

**BayVwVfG** = Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl S. 975)

**BImSchG** = Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2006 (BGBl I S. 3180)

- 4. BImSchV** = Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14.03.1997
- TA Luft** = Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 24.07.2002, GMBI S.511 ff)
- KG** = Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl S. 193)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30 oder Postfach 20 05 43, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise:**

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eichstätt, 26.02.2009  
gez. Achim J a n s s e n , Oberregierungsrat

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

**54 Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges (nicht ausgebaut), Fl.-Nr. 250, Gemarkung Buchenhüll (Lageplan als Anlage)**

Die Stadt Eichstätt beabsichtigt, den in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegenen öffentlichen Feld- und Waldweg, Fl.-Nr. 250 mit Wirkung zum 01.07.2009 einzuziehen.

Der einzuziehende Weg beginnt zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 249 und 251 (Km 0,000) und endet an der Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 248/3 (Km 0,825).

Träger der Straßenbaulast sind nach Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.

Gegen die Absicht der Einziehung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 13.02.2009  
gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen

bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Einziehung Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**55 Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges (nicht ausgebaut), Fl.-Nr. 301, Gemarkung Buchenhüll (Lageplan als Anlage)**

Die Stadt Eichstätt beabsichtigt, den in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegenen öffentlichen Feld- und Waldweg, Fl.-Nr. 301 mit Wirkung zum 01.07.2009 einzuziehen.

Der einzuziehende Weg beginnt an der Nordostseite des Grundstücks Fl.-Nr 297 und endet im Grundstück Fl.-Nr. 304 nach einer Länge von 136 Metern.

Träger der Straßenbaulast sind nach Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.

Gegen die Absicht der Einziehung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 13.02.2009  
gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Einziehung Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**56 Neuwidmung des öffentlichen Feld- und Waldweges (nichtausgebaut), Fl.-Nr. 301, Gemarkung Buchenhüll (Lageplan als Anlage)**

Der Stadtrat von Eichstätt hat in seiner Sitzung am 12.02.2009 folgende Neuwidmung beschlossen:

Nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg: Fl.-Nr. 301

Der in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Weg Fl.-Nr. 301 wird mit Wirkung vom 01.07.2009 zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.

Der Weg beginnt an der Einmündung in den ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 214 (km 0,000) und endet an der Nordostseite des Grundstücks Fl.-Nr. 297 nach 114 Metern (km 0,114).

Träger der Straßenbaulast sind nach Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG die Beteiligten, deren Grundstücke über diesen Weg bewirtschaftet werden.

Die Unterlagen für die Widmung können im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 13.02.2009

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**57 Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Wintershof in der Dienstversammlung im Gasthaus Bergluft, Wintershof, Eichstätt, am Samstag, den 21. März 2009, 19.30 Uhr****Einladung**

an alle feuerwehrdienstleistenden (aktiven) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wintershof und Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nach § 8 Abs. 2 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sind der Kommandant und der Kommandanten-Stellvertreter aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Feuerwehrkommandant kann werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre Dienst in einer Feuerwehr geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat.

Wahlvorschläge sind in der Dienstversammlung zu machen. Gewählt wird mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber eine Mehrheit, so findet Stichwahl statt. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Gemeinde.

Wahlberechtigte sind alle feuerwehrdienstleistenden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

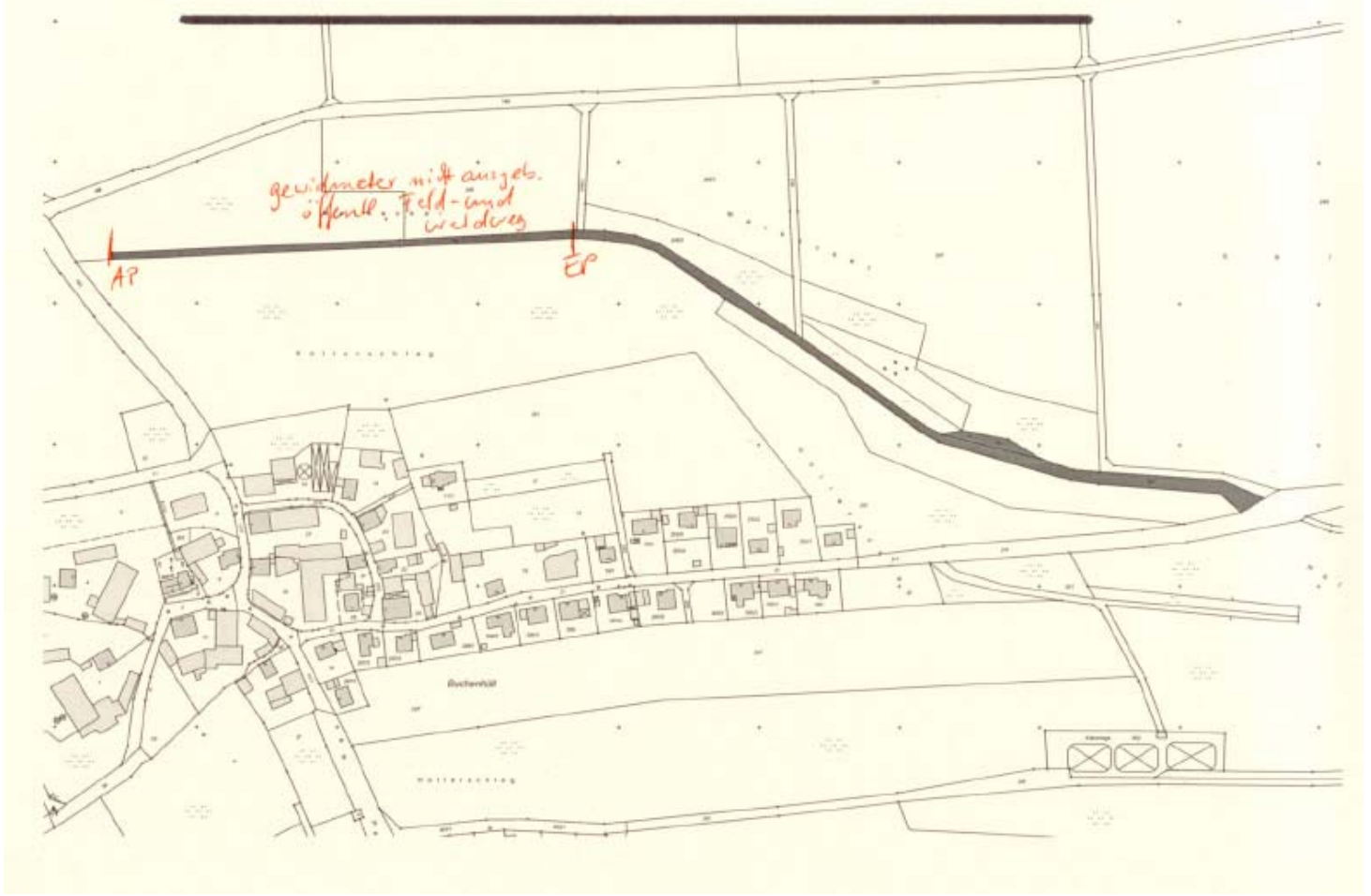
**Tagesordnung:**

1. Begrüßung durch den Oberbürgermeister
2. Tätigkeitsberichte
3. Bildung eines Wahlausschusses
4. Wahl des Kommandanten
5. Wahl des Kommandanten-Stellvertreters
6. Verschiedenes

Eichstätt, den 03.03.2009

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Anlage zu Nr. 54



Anlage zu Nr. 55, 56

